

Schiedsgericht und Schiedsverfahren

Bearbeitet von
Prof. Dr. Dr. h.c. Rolf A. Schütze

6., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2016. Buch. XXXI, 342 S. Kartoniert

ISBN 978 3 406 69245 1

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

Gewicht: 616 g

[Recht > Zivilverfahrensrecht, Berufsrecht, Insolvenzrecht > Zivilverfahrensrecht allgemein, Gesamtdarstellungen > Schiedsverfahrensrecht, Freiwillige Gerichtsbarkeit](#)

Zu [Inhalts- und Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Regelung jedoch nicht überflüssig machen. Jedenfalls aber kann eine gesetzliche Regelung nicht davon abhängig gemacht werden, welche Meinung im Schrifttum vorherrscht. Der wahre Grund für die Nichtregelung ist die Unfähigkeit des Gesetzgebers, diese Streitfrage zu entscheiden, was ja auch dazu geführt hat, dass in der ICC-SchO die Zulässigkeit der dissenting opinion ungeregelt geblieben ist, obwohl man eigens eine Kommission gebildet hatte, die sich mit der Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit des Sondervotums beschäftigt hat.²⁷³

Die dissenting opinion ist weder zweckmäßig, noch nach deutschem Recht zulässig.²⁷⁴ 567
Das ergibt sich schon daraus, dass die Geheimhaltungspflichten der Schiedsrichter aus einer analogen Anwendung des § 43 DRiG hergeleitet werden. Zu dieser Norm ist es aber unstrittig, dass ein Sondervotum unzulässig ist. Die einzige Ausnahme für richterliche Sondervoten macht das BVerfGG für Sondervoten des Bundesverfassungsgerichts.

Die dissenting opinion verletzt nach deutschem Recht das Beratungsgeheimnis, das auch im Schiedsverfahren gilt.²⁷⁵ Durch sein Sondervotum legt der abweichende Schiedsrichter sein Abstimmungsverhalten offen. Er erklärt nicht nur, wie er gestimmt hat, sondern auch, warum er abweichend gestimmt hat²⁷⁶. Die dissenting opinion ist deshalb unzulässig.²⁷⁷ Ein mit einer dissenting opinion versehener Schiedsspruch ist wegen schweren Verfahrensfehlers nach § 1059 Abs. 2 Nr. 1 lit. d ZPO aufhebbar. Die Parteien können die Schiedsrichter vom Beratungsgeheimnis entbinden. Tun sie das – aber auch nur dann – wird die dissenting opinion zulässig.²⁷⁸ Soweit die Entbindung nach Bestellung des Schiedsgerichts erfolgt, müssen auch die Schiedsrichter zustimmen. Denn das Beratungsgeheimnis dient nicht nur dem Schutz der Parteien, sondern auch der Schiedsrichter.

Es ist nicht zu erkennen, dass es dabei zu Extremsituationen kommen mag, in denen ein Schiedsrichter der Ansicht ist, einen von ihm für falsch gehaltenen Schiedsspruch nicht mittragen zu können²⁷⁹. Die von *Taniguchi* berichtete Form des Protestes²⁸⁰, mit den kleinstmöglichen Buchstaben zu unterscheiben²⁸¹ ist keine wirkliche Möglichkeit, die Unrichtigkeit der Entscheidung darzutun. Vor allen Dingen fehlt dabei jegliche Begründung. Es bleibt – wenn der Gewissenskonflikt zu groß wird – nur der Rücktritt vom Amt.

e) Arten von Schiedssprüchen

Das Kaleidoskop der Möglichkeiten entspricht dem bei gerichtlichen Entscheidungen. 569

aa) Zwischenschiedsspruch. Das Schiedsgericht kann durch Zwischenschiedsspruch über

wertung des Schrifttums aufgezeigt, dass sich Befürworter und Gegner zumindest nach Zahl und Gewicht der Autoren etwa gleich gegenüber stehen.

²⁷³ Vgl. Final Report of the Working Party on Dissenting Opinions, The ICC International Court of Arbitration Bulletin, Bd. 2 No. 1, S. 32 ff.

²⁷⁴ Vgl. im Einzelnen *Kahlert*, S. 231ff.; *Schütze*, Festschrift für Nakamura, S. 525 ff., 532 ff. mwN.

²⁷⁵ Vgl. zur Verpflichtung der Schiedsrichter, das Beratungsgeheimnis zu wahren RGZ 129, 115; BGHZ 23, 138; *Gleiss/Helm* MDR 1969, S. 93 ff.; *Maier* Rn. 388; *Prüting*, Festschrift für Schwab, S. 409 ff.; *Schütze/Tscherning/Wais* Rn. 518.

²⁷⁶ *Bartels* SchiedsVZ 2014, 133 ff. meint, „Die dissenting opinion kann ihrem Inhalt nach so gehalten werden, dass sie nicht gegen das Beratungsgeheimnis verstößt“. Wie das in der Praxis geschehen soll ist schwer nachzuvollziehen. Wie immer die Formulierung ist. Der Dissenter offenbart, wie er gestimmt hat und warum er so gestimmt hat.

²⁷⁷ Vgl. *Schütze*, Festschrift für Nakamura, S. 525 ff.; *Kahlert* S. 231 ff. mwN in Fn. 1257.

²⁷⁸ Vgl. *Lachmann* Rn. 1775; *Zöller/Geimer* § 1054 Rn. 5.

²⁷⁹ Vgl. dazu *Wilske*, Festschrift für *Schütze* II, S. 729 ff. (735 ff.)

²⁸⁰ Vgl. *Taniguchi*, Dissenting opinions in Arbitration, Kyoto Law Review 138 (1995), 51 ff.

²⁸¹ Vgl. *Wilske*, Festschrift für *Schütze* II, S. 729 ff. (737).

DIE FACHBUCHHANDLUNG

- das Bestehen des Anspruchs *dem Grunde nach*,
- prozessuale Vorfragen (zB die Prozessfähigkeit) oder
- ein voreilfliches Rechtsverhältnis

entscheiden. Durch den Zwischenschiedsspruch bindet sich das Schiedsgericht selbst.²⁸² Es kann beispielsweise die prozessuale Vorfrage, über die es durch den Zwischenschiedsspruch entschieden hat, im Schiedsspruch nicht mehr anders beurteilen.

- 572 **bb) Teilschiedsspruch.** Das Schiedsgericht kann in entsprechender Anwendung von § 301 ZPO bei mehreren geltend gemachten Ansprüchen über einen oder mehrere von ihnen entscheiden, wenn diese entscheidungsreif sind und bis zur Entscheidungsreife des Restes der geltend gemachten Ansprüche noch längere Zeit vergehen wird, etwa weil noch weitere Beweiserhebungen notwendig sind.²⁸³ Dasselbe gilt bei Entscheidungsreife eines Teils eines geltend gemachten Anspruchs. Der Teilschiedsspruch ist der Vollstreckbarerklärung zugänglich.²⁸⁴
- 573 **cc) Vorbehaltsschiedsspruch.** Ein Vorbehaltsschiedsspruch ist bei zulässiger Aufrechnung möglich,
- wenn der mit der Schiedsklage geltend gemachte Anspruch zur Entscheidung reif ist, der ebenfalls der Schiedsvereinbarung unterfallende Gegenanspruch jedoch nicht oder
 - wenn der aufrechnungsweise geltend gemachte Anspruch nicht der Schiedsvereinbarung unterliegt.
- 574 Im ersten Fall kann der Vorbehaltsschiedsspruch nicht für vollstreckbar erklärt werden, da das Schiedsverfahren über den mit der Schiedsklage geltend gemachten Anspruch noch nicht abgeschlossen ist.²⁸⁵ Anders ist es im zweiten Fall, in dem das Schiedsgericht über die zur Aufrechnung gestellte Forderung nicht entscheiden kann und die Entscheidung dem Staatsgericht überlassen muss. Ein solcher Schiedsspruch ist kein echter Vorbehaltsschiedsspruch. Der Schiedsspruch ist der Vollstreckbarerklärung zugänglich.²⁸⁶
- 575 **dd) Anerkenntnis-, Verzichts- und Säumnisschiedsspruch.** Die Parteien können zwar auf Ansprüche verzichten, sie anerkennen oder durch ihr prozessuales Verhalten, etwa Säumnis, Schlüsse auf die Berechtigung der schiedshängigen Ansprüche zulassen. Das Schiedsgericht kann und muss derartige Erklärungen und das prozessuale Verhalten berücksichtigen, ist jedoch nicht befugt, Anerkenntnis-, Verzichts- oder Säumnisschiedssprüche²⁸⁷ zu erlassen.
- 576 § 1048 Abs. 2 ZPO statuiert ausdrücklich, dass die Säumnis des Schiedsbeklagten nicht als Zugeständnis des Schiedsklagevorbringens zu werten ist. § 1048 Abs. 3 ZPO stellt darüber hinaus klar, dass das Schiedsverfahren ohne Säumnisfolgen fortgesetzt werden und ein Schiedsspruch erlassen werden kann.

²⁸² Vgl. *Laschet*, Festschrift für Nagel, 1987, S. 167 ff., 167; *Schwab/Walter* Kap. 18 Rn. 10; aM *Glossner/Bredow/Bühler* S. 160.

²⁸³ Vgl. *Schütze/Tscherning/Wais* Rn. 511; *Schwab/Walter* Kap. 18 Rn. 6.

²⁸⁴ Vgl. *Schütze/Tscherning/Wais* Rn. 511; *Schwab/Walter* Kap. 18 Rn. 6; *Sieg JZ* 1959, 752 ff., 752.

²⁸⁵ Vgl. *Glossner/Bredow/Bühler* S. 160; *Schwab/Walter* Kap. 18 Rn. 7; *Sieg JZ* 1959, 752 ff., 752. *Lachmann* Rn. 1710 vertritt für diesen Fall die Ansicht, es liege überhaupt kein Schiedsspruch vor.

²⁸⁶ Vgl. *BGHZ* 10, 325; *Lachmann* Rn. 1711; *Schwab/Walter* Kap. 18 Rn. 8; *Sieg JZ* 1959, 752 ff., 752.

²⁸⁷ Zu Säumnisfolgen im internationalen Schiedsverfahren vgl. *Kühn*, Defaulting Parties and Default Awards in International Arbitration, Festschrift für Wegen, 2015, S. 691 ff.

²⁸⁸ Vgl. *Schütze/Tscherning/Wais* Rn. 515.

f) Mitteilung des Schiedsspruchs

Eine Niederlegung und Zustellung des Schiedsspruchs, wie sie nach früherem Recht notwendig waren, ist nicht mehr erforderlich. Es genügt die Übersendung eines von den Schiedsrichtern unterschriebenen Exemplars – nicht ausreichend ist eine beglaubigte Abschrift – des Schiedsspruches an jede der Parteien. Die Mitteilung kann an die Parteien direkt oder an ihre Verfahrensbevollmächtigten erfolgen. Eine Zustellung von Anwalt zu Anwalt ist in analoger Anwendung von § 195 ZPO möglich und ausreichend.²⁸⁹

Ist die Mitteilung an eine Partei oder ihren Verfahrensbevollmächtigten nicht möglich, etwa weil sie unbekannten Aufenthalts sind, so ist die öffentliche Zustellung zu betreiben. Diese erfolgt auf Antrag des Schiedsgerichts durch das ordentliche Gericht nach § 1050 ZPO.

3. Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut

Literatur: *Bredow*, Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut – Form und Inhalt, SchiedsVZ 2010, 295 ff.; *Lörcher*, Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut – Notizen zur Vollstreckbarkeit im Ausland, RPS BB-Beil. 12/2000, 2 ff.; *Mankowski*, Der Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut, ZZP 114 (2001), 37 ff.; *Schütze*, Der Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut, Festschrift für Lorenz II, 2001, S. 275 ff. (auch *Schütze*, Ausgewählte Probleme des deutschen und internationalen Schiedsverfahrensrechts, 2006, S. 201 ff.); *Saenger*, Die Vollstreckung aus Schiedsvergleich und Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut, MDR 1999, 662 ff.; *Schroeter*, Der Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut als Formäquivalent zur notariellen Beurkundung, SchiedsVZ 2006, 298 ff.; *Spohnheimer*, Überlegungen zur Dogmatik des schiedsgerichtlichen Vergleichs und des Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut, Festschrift für Kaassis, 2012, S. 933 ff.

Der Reform 1997 ist ein wichtiges Institut des deutschen Schiedsverfahrensrechts zum Opfer gefallen: der Schiedsvergleich. An seine Stelle ist der Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut getreten (§ 1043 ZPO), der in vielen Rechten seiner Funktion nach dem Schiedsvergleich entspricht (*award by consent*).²⁹⁰ Der Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut, der in der – auch deutschen – Praxis internationaler Schiedsverfahren schon bisher – insbesondere bei solchen nach den Regeln der ICC Schiedsordnung (Art. 32 ICC-Rules 1998, jetzt Art. 26 ICC-Rules 2012)²⁹¹ üblich war, erleichtert seine Durchsetzung im Ausland. Der Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut kann uU auch dazu dienen, ein Ergebnis eines Mediationsverfahrens in einen vollstreckbaren Titel zu fassen.²⁹²

a) Rechtsnatur des Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut

Auch der Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut ist ein Schiedsspruch. Der zugrunde liegende Vergleich beeinflusst die Rechtsnatur nicht. Der Spruch erhält dadurch nicht etwa eine Doppelnatürlichkeit, wie es nach früherem Recht für den Schiedsvergleich nach § 1044a aF ZPO angenommen worden ist.²⁹³ Auch wenn der Vergleich nicht die Erfordernisse des § 779 ZPO erfüllt, etwa ein gegenseitiges Nachgeben fehlt, berührt das Wirksamkeit und Bestand des Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut nicht.

²⁸⁹ Vgl. *Lachmann* Rn. 1778.

²⁹⁰ Vgl. dazu *Berger*, Internationale Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit, 1992, S. 405 ff.

²⁹¹ Vgl. dazu *Aden*, Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit, Rn. 1 ff.; *Reiner*, ICC Schiedsgerichtsbarkeit, 1989, S. 235 ff.; *Reiner/Jabnel*, ICC Schiedsordnung, in: *Schütze* (Hrsg.), *Institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit*, Art. 26, Rn. 1; jetzt auch § 32 DIS-SchO, dazu *Bredow* DIS-MAT IV (1998), S. 111 ff., 118.

²⁹² Vgl. *Lörcher* DB 1999, 789f.

²⁹³ Vgl. 1. Aufl., Rn. 121.

- 581 Auch eine Anfechtbarkeit des zugrunde liegenden Vergleichs nach §§ 119 ff. BGB (und die Anfechtung) machen den Schiedsspruch nicht hinfällig. Ebenso wenig berührt die Nichtigkeit des Schiedsrichtervertrages die Wirksamkeit des Spruchs.²⁹⁴

b) Erfordernisse des Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut

- 582 aa) **Vergleich.** Es muss ein Vergleich zwischen den Parteien abgeschlossen werden. Das ergibt sich unmittelbar aus dem Wortlaut von § 1053 Abs. 1 ZPO. Dieser Vergleich bedarf aber nicht der Erfordernisse des § 779 BGB.²⁹⁵ Auch Streitigkeiten, die nicht Gegenstand des Schiedsverfahrens sind, können mitverglichen werden. Die Einigung der Parteien stellt incidenter eine Erweiterung der Schiedsvereinbarung dar.
- 583 bb) **Antrag der Parteien.** Erforderlich ist ein Antrag beider Parteien. Dieser ist Prozesserklärung. Der Antrag kann nicht ohne Zustimmung der anderen Partei zurückgenommen werden. Er bedarf keiner Form. Er kann – das ist die Regel – zu Protokoll des Schiedsgerichts gestellt werden.
- 584 Schließen die Parteien einen widerruflichen Vergleich, so kann der Antrag schon im Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses gestellt werden.
- 585 cc) **Vereinbarkeit mit dem ordre public.** Der Vergleich muss mit dem ordre public der lex fori vereinbar sein (§ 1053 Abs. 1 S. 2 ZPO).²⁹⁶ Vereinbaren die Parteien etwa die Verpflichtung zur Einhaltung kartellrechtlich unzulässiger Gebietsabsprachen,²⁹⁷ so darf ein Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut nicht erlassen werden. Es wird in der Literatur diskutiert, welcher ordre public massgebend sein soll (ordre public interne, ordre public international pp.).²⁹⁸ Es kann aber nur einen Maßstab geben. Ist ein Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut nicht mit den Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung vereinbar, dann verstösst er gegen den ordre public, ohne dass man die Hürden wie beim Pferderennen mal höher oder tiefer legen kann. Deshalb ist es unerheblich, ob der Rechtsstreit eine Auslandsberührungen hat, ob ausländische Parteien beteiligt sind, ob das streitgegenständliche Rechtsverhältnis ausländischem Recht unterliegt pp. Der ordre public ist unteilbar.²⁹⁹

c) Erlass des Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut

- 586 Das Schiedsgericht erlässt den Schiedsspruch nach Prüfung der Erfordernisse. Es hat kein Ermessen, ist vielmehr zum Erlass verpflichtet, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Allerdings muss das Schiedsgericht keine widersinnigen oder sprachlich unverständlichen Schiedssprüche mit vereinbartem Wortlaut erlassen. Es hat das Recht und die Pflicht zur Formulierungshilfe. Der Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut muss als Schiedsspruch bezeichnet werden (§ 1053 Abs. 2 ZPO).
- 587 Beim widerruflichen Vergleich wird der Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut nach Ablauf der Widerrufsfrist im schriftlichen Verfahren erlassen.³⁰⁰

²⁹⁴ So zu § 1044a aF ZPO BGHZ 55, 313 = NJW 1971, 775 mAnm Breetzke S. 1458; Wieczorek/Schütze/Schütze § 1044a Rn. 7.

²⁹⁵ Vgl. Bredow SchiedsVZ 2010, 295 ff. (297); Mankowski ZZP 114 (2001), 37 ff. (42, 66); Schroeter SchiedsVZ 2006, 298 ff. (302 f.); Schütze, Festschrift für Lorenz II, S. 275 ff., 277; aA Henn Rn. 396.

²⁹⁶ Vgl. Lachmann Rn. 1804.

²⁹⁷ Vgl. zur ordre public Widrigkeit von Schiedssprüchen mit kartellrechtlich unzulässigem Inhalt BGHZ 46, 365 = AWD 1969, 231; OLG Frankfurt/Main RIW 1989, 911.

²⁹⁸ Vgl. zum Streitstand Bredow SchiedsVZ 2010, 295 ff. (297 f.).

²⁹⁹ AA Bredow SchiedsVZ 2010, 295 ff. (297 f.).

³⁰⁰ Vgl. Zöller/Geimer § 1053 Rn. 4.

Weigert sich das Schiedsgericht, einen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut zu erlassen, so bleiben den Parteien drei Wege.³⁰¹

- Der Schiedskläger kann die Schiedsklage zurücknehmen und neu einreichen (bei einem anderen von den Parteien bestellten Schiedsgericht).
- Die Parteien können einen Anwaltsvergleich abschließen und damit einen Vollstreckungstitel nach § 794 Abs. 1 Nr. 4b ZPO erhalten.
- Schließlich können die Parteien nach § 1038 ZPO verfahren und die Beendigung des Amtes des oder der Schiedsrichter vereinbaren.

d) Wirkungen des Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut

Der Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut entfaltet alle Wirkungen eines Schiedsspruchs (§ 1053 Abs. 2 S. 2 ZPO), insbesondere die des § 1055 ZPO.⁵⁸⁹

Die Streitfrage, ob ein Schiedsvergleich die notarielle Form ersetzt,³⁰² ist durch § 1053 Abs. 3 ZPO für den Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut nun positivrechtlich in dem Sinne entschieden, dass die notarielle Form ersetzt wird. Verpflichtet sich eine Partei in dem Vergleich, der Gegenstand des Spruchs wird, zur Übertragung eines Grundstücks, so wird die Form des § 313 BGB durch den Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut gewahrt.⁵⁹⁰

e) Vollstreckbarerklärung

Für die Vollstreckbarerklärung durch das ordentliche Gericht → Rn. 655 ff.⁵⁹¹

Der Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut kann auch durch einen Notar für vollstreckbar erklärt werden. § 1053 ZPO überträgt dem Notar eine richterliche Aufgabe.³⁰³ Das Beurkundungsgesetz findet keine Anwendung. Der Notar genießt das Haftungsprivileg des § 839 Abs. 2 BGB.³⁰⁴ Die Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen mit vereinbartem Wortlaut ist keine Pflichtaufgabe des Notars. Er kann die Vollstreckbarerklärung ablehnen, nicht jedoch an das zuständige ordentliche Gericht verweisen.³⁰⁵ Der Notar entscheidet durch Beschluss. Das Gesetz sieht kein Rechtsmittel vor. Es besteht aber Einigkeit, dass nicht jeglicher Beschluss unanfechtbar sein kann.³⁰⁶ Man muss differenzieren.³⁰⁷ Gegen den die Vollstreckbarerklärung aussprechenden Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben, gegen den die Vollstreckbarerklärung versagenden Beschluss die Rechtsbeschwerde zum BGH, da der Notar im Instanzenzug dem OLG gleichsteht.³⁰⁸

591

592

XIV. Rechtsmittel gegen den Schiedsspruch

Das Schiedsverfahren ist regelmäßig einstufig. Die Parteien können jedoch eine Rechtsmittelinstanz in Form eines Oberschiedsgerichts vereinbaren.³⁰⁸ Das ist jedoch die Ausnahme, jedenfalls bei ad hoc Schiedsgerichten. Bei institutionellen Schiedsgerichten kommt es gelegentlich vor, dass ein Instanzenzug vorgesehen ist.³⁰⁹⁵⁹³

³⁰¹ Vgl. Schütze, Festschrift für Lorenz II, S. 275 ff., 279 ff.

³⁰² Vgl. zum Streitstand Breetzke NJW 1971, 1685 f.; Wieczorek/Schütze/Schütze § 1053 Rn. 20.

³⁰³ Vgl. Zöller/Geimer § 1053 Rn. 9.

³⁰⁴ Vgl. Zöller/Geimer § 1053 Rn. 14.

³⁰⁵ AA Zöller/Geimer § 1053 Rn. 10.

³⁰⁶ Vgl. Schwab/Walter Kap. 29 Rn. 6; Zöller/Geimer § 1053 Fn. 19 f.

³⁰⁷ Vgl. Schütze, Festschrift für Lorenz II, S. 275 ff., 283 f.

³⁰⁸ Vgl. Schütze/Tscherning/Wais Rn. 122; Schwab/Walter Kap. 12 Rn. 3 ff.; Wolf, Die institutionelle Handesschiedsgerichtsbarkeit, 1992, S. 153.

³⁰⁹ Vgl. für Nachweise Schwab/Walter Kap. 12 Rn. 1 ff.

- 594 Im Übrigen steht den Parteien nur der Aufhebungsantrag nach § 1059 ZPO offen, um einen Schiedsspruch anzugreifen. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um ein Rechtsmittel.

XV. Berichtigung, Auslegung und Ergänzung des Schiedsspruchs

Literatur: Fróes, Correction and Interpretation of Arbitral Awards, Festschrift für Briner, 2005, S. 285 ff.; Schroth, Die „kleine Berufung“ gegen Schiedsurteile im deutschen Recht, SchiedsVZ 2007, 291 ff.

- 595 Das Schiedsgericht hat in drei Fällen die Möglichkeit, den einmal erlassenen Schiedsspruch zu berichtigen, zu ergänzen und auszulegen. Die Parteien müssen – wenn sie die Notwendigkeit sehen, den Schiedsspruch zu berichtigen, ergänzen oder auszulegen – den Weg über § 1058 beschreiten, auch wenn sie sich keinen Erfolg davon versprechen. Sie können sich ihre Einwendungen nicht für das Vollstreckbarerklärungs- oder Aufhebungsverfahren aufheben. Mit Einwendungen, die sie nach § 1058 hätten vorbringen können, sind sie präkludiert, wenn sie diesen Weg nicht gewählt haben. Ist der Antrag beim Schiedsgericht erfolglos geblieben, dann können die Einwendungen beim staatlichen Gericht im Aufhebungs- oder Vollstreckbarerklärungsverfahren weiterverfolgt werden.

1. Berichtigung

- 596 Das Schiedsgericht kann Rechen-, Schreib-, Druck- und ähnliche Fehler auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen (§ 1058 Abs. 4 ZPO) berichtigen (§ 1058 Abs. 1 Nr. 1 ZPO). Die Regelung entspricht § 319 Abs. 1 ZPO. Die hierzu entwickelten Grundsätze gelten im Schiedsverfahren entsprechend.

2. Ergänzung

- 597 Hat das Schiedsgericht bei der Entscheidung einen schiedshängigen Anspruch übergangen, so ist hierüber in einem Ergänzungsschiedsspruch³¹⁰ zu entscheiden (§ 1058 Abs. 1 Nr. 3 ZPO). Die Regelung entspricht § 321 Abs. 1 ZPO. Die zu dieser Norm entwickelten Grundsätze gelten im Schiedsverfahren entsprechend. Die Ergänzung kann – anders als die Berichtigung – nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag einer Partei erfolgen.

3. Auslegung

- 598 § 1058 Abs. 1 Nr. 2 ZPO gibt den Parteien das Recht, die Auslegung bestimmter Teile des Schiedsspruchs zu verlangen. Das ist in Ordnung, wenn der Schiedsspruch wirklich unklar ist. In Schiedsverfahren nach den UNCITRAL Rules, die in Art. 35 eine entsprechende Regelung enthalten, ist aber viel Missbrauch festzustellen. Die unterlegene Partei will häufig Teile des Schiedsspruchs nicht verstehen und verzögert das Verfahren durch einen Auslegungsantrag.³¹¹ In Fällen, in denen der Schiedsspruch verständlich ist, ist der Antrag zurückzuweisen.

³¹⁰ Vgl. dazu im einzelnen Schroth SchiedsVZ 2007, 291 ff.

³¹¹ Auf die Gefahr der Prozessverschleppung weist Huflein-Stich S. 170 hin. Wegen dieser Gefahr war die Zulässigkeit des Auslegungsantrags in der Kommission auch umstritten und hat zu einer Beschränkung auf die Fälle geführt, in denen eine besondere Parteivereinbarung vorliegt, vgl. Granzow S. 189. Der deutsche Gesetzgeber ist über Art. 33 Abs. lit. b Modellgesetz hinausgegangen.

4. Formen und Fristen

Der Antrag auf Ergänzung, Berichtigung oder Auslegung des Schiedsspruchs ist binnen Monatsfrist nach Zugang des Schiedsspruchs zu stellen (§ 1058 Abs. 2 ZPO). Das Schiedsgericht soll binnen eines Monats nach Antragstellung über Berichtigung und Auslegung, binnen zwei Monaten über die Ergänzung entscheiden (§ 1058 Abs. 3 ZPO). Die Entscheidung erfolgt durch Schiedsspruch (§ 1058 Abs. 5 ZPO), der den Erfordernissen des § 1054 ZPO genügen muss.

XVI. Kosten

Literatur: Baumgartner, Die Kosten des Schiedsgerichtsprozesses, 1981; v. Bodungen/Pörnbacher, Kosten und Kostentragung im Schiedsverfahren, in: v. Bodungen ua, Taktik im Schiedsverfahren, 2008, S. 121ff; Bredow (Hrsg.), Kosten im Schiedsgerichtsverfahren, DIS-MAT X (2005) (mit Beiträgen von Elsing, Lindloh, Schroth, Wehrli, Kühn/Gantenberg, Baier, Hunter, Kreindler und Niggeleman); Bühler, Costs of Arbitration: Some Further Considerations, Festschrift für Briner, 2005, S. 179 ff.; Gerstenmaier, Zur Verzinslichkeit von Kostenerstattungsforderungen im Schiedsverfahren, SchiedsVZ 2012, 1ff.; Horvath/Konrad/Power (Hrsg.), Costs in International Arbitration, 2008; Kellerhals/Pfisterer, Wer bestimmt das Honorar des Schiedsrichter?, Festschrift für Kaassis, 2012, S. 449 ff.; Lötscher/Buhr, Nemo Iudex in Sua Causa – No jurisdiction of the arbitrators to authoritatively rule on their own fees, ASA Bull. 2011, 120 ff.; Loewe, Kostenersatz im Schiedsverfahren, Festschrift für Matscher, 1993, S. 327 ff.; Risse/Altenkirch, Kostenerstattung im Schiedsverfahren: fünf Probleme aus der Praxis, SchiedsVZ 2012, 5 ff.; Schütze, Streitwertfestsetzung durch das Schiedsgericht und andere Probleme des Schiedsrichterhonorars, Festschrift für Torggler, 2013, S. 1105 ff.; Thiel/Pörnbacher, Kostentscheidungen und Kompetenz des Schiedsgerichts – Probleme aus der Praxis, SchiedsVZ 2007, 295 ff.; Trittmann, Kostenerstattung im Schiedsverfahren – Gibt es einen nationalen/internationalen Standard?, ZVglRWiss. 114 (2015), 469 ff.

Das Schiedsgericht hat – soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren – über die Kosten und die Kostentragungspflicht zu entscheiden (§ 1058 ZPO). Das geschieht regelmäßig im Schiedsspruch selbst oder in einem Ergänzungsschiedsspruch.

1. Entscheidung über die Kostentragungspflicht

Haben die Parteien die entsprechende Anwendung der Regeln über das Verfahren 601
1. Instanz vor den Landgerichten gewählt, so bestimmt sich die Kostentragungspflicht nach §§ 91 ff. ZPO. Aber auch dann, wenn §§ 91 ff. ZPO keine entsprechende Anwendung durch Parteivereinbarung finden, hat das Schiedsgericht die Kosten nach dem Grad des Obsiegens und Unterliegens zu verteilen.³¹² § 1057 Abs. 1 ZPO überlässt bedauerlicherweise die Kostenverteilung dem Ermessen des Schiedsgerichts, das allerdings die Umstände des Einzelfalls und den Ausgang des Verfahrens berücksichtigen soll.³¹³

Es widerspricht aber dem Gerechtigkeitsgefühl³¹⁴ und erscheint unerträglich, wenn der Gläubiger, dessen Schuldner erst nach einem schiedsgerichtlichen Verfahren leistet, auch noch Kosten aufwenden soll. Dasselbe gilt für die Partei, die zu Unrecht verklagt wird. Die Verteilung der Kosten nach dem Grad des Obsiegens und Unterliegens entspricht auch dem materiellen Recht.³¹⁵

Nur in Ausnahmefällen wird das Schiedsgericht von den Grundsätzen der §§ 91 ff. ZPO abweichen dürfen, etwa bei zwei US-amerikanischen Parteien, die ohnehin an eine

³¹² Vgl. v. Bodungen/Pörnbacher S. 124; Glossner/Bredow/Bühler Rn. 483; Henn Rn. 464; Lachmann Rn. 1872; Maier Rn. 508; Schütze/Tscherning/Wais Rn. 529.

³¹³ Vgl. dazu Schwab/Walter Kap. 33 Rn. 1.

³¹⁴ Vgl. Maier Rn. 508.

³¹⁵ Darauf weist zu Recht Maier Rn. 509 hin.

andere Kostenverteilung gewöhnt sind und diese erwarten (keine Kostenerstattung nach der american rule of costs).

- 604 Probleme bereitet die Kostenentscheidung bei Unzuständigkeit des Schiedsgerichts. Denn hier haben die Parteien keine Entscheidung in der Sache erhalten. Dennoch ist eine Kostenentscheidung nach § 1057 zu treffen.³¹⁶

2. Festsetzung der Kosten

- 605 Da das Schiedsverfahren keine Kostenfestsetzung iS von §§ 103 ff. ZPO kennt, sind die von den Parteien einander zu erstattenden Kosten zu beziffern.³¹⁷ Zweckmässigerweise geschieht das in einem Ergänzungsschiedsspruch (§ 1057 Abs. 2 ZPO), da regelmäßig im Zeitpunkt des Erlasses des Schiedsspruchs noch nicht alle Kosten und Auslagen feststehen³¹⁸.
- 606 Als erstattungsfähig festzusetzen sind die notwendigen Kosten. Das sind zunächst die Schiedsgerichtskosten einschliesslich der Verwaltungskosten der Institution. Probleme mag die Festsetzung der erstattbaren Anwaltskosten bereiten. Wird nach RVG abgerechnet, so bestehen keine Probleme. Aber auch in internationalen Schiedsverfahren übliche Stundenhonorare sind erstattungsfähig³¹⁹, soweit sie angemessen sind. Problematisch mag die Erstattungsfähigkeit von Erfolgshonoraren sein. Man wird das Erfolgs'honorar als erstattungsfähig ansehen müssen, wenn die Erfolgshonorarvereinbarung zulässig war und das Erfolgshonorar angemessen ist³²⁰. Dasselbe gilt für die Zahlung der obsiegenden Partei an einen Prozessfinanzierer³²¹.

3. Keine Kostenfestsetzung zugunsten Dritter und der Schiedsrichter

- 607 Das Schiedsgericht kann keine Kosten zugunsten Dritter festsetzen. Der Ausspruch der Kostenentscheidung kann nur im Rahmen der Schiedsvereinbarung binden, also im Verhältnis der Parteien.³²² Deshalb können Honorare und Auslagen von Sachverständigen, Zeugen pp. nicht zu ihren Gunsten vom Schiedsgericht im Schiedsspruch festgesetzt werden.³²³ Auch können Ansprüche des Prozessfinanzierers gegen eine Partei nicht festgesetzt werden³²⁴
- 608 Die Schiedsrichter sind nicht befugt, ihre Gebühren selbst festzusetzen³²⁵, auch nicht indirekt über die Festsetzung des Streitwertes.³²⁶ Denn dieses wäre eine unzulässige Entscheidung in eigener Sache.³²⁷ Wenn die Vorschüsse nicht zur Deckung des Anspruchs

³¹⁶ Vgl. BGH SchiedsVZ 2003, 39 (mit umfassenden Nachweisen); v. Bodungen/Pörnbacher, S. 125.

³¹⁷ Vgl. BGH WM 1977, 319.

³¹⁸ Vgl. v. Bodungen/Pörnbacher, S. 124 f.

³¹⁹ Vgl. dazu OLG München SchiedsVZ 2012, 156; von Bernuth, Noch einmal: Zur Erstattung von Zeithonoraren in Schiedsverfahren, SchiedsVZ 2013, 212 ff.; Risse/Altenkirch SchiedsVZ 2012, 5 ff.; Trittmann ZVglRWiss. 114 (2015), 469 ff.

³²⁰ Vgl. BeckOK ZPO/Wilske/Markert § 1057, Rn. 6; Trittmann, ZVglRWiss. 114 (2015), 469 ff. (486 f.).

³²¹ Vgl. zu den damit verbundenen Problemen Trittmann ZVglRWiss. 113 (2015), 469 ff. (487 ff.).

³²² Vgl. dazu Schwyz BB 1974, 673 ff.

³²³ Vgl. Schwab/Walter Kap. 33 Rn. 2.

³²⁴ Vgl. Trittmann ZVglRWiss. 114 (2015), 469 ff. (487 ff.).

³²⁵ Vgl. v. Bodungen/Pörnbacher, S. 128 f.; Schütze, Festschrift für Torggler, S. 1105 ff.; aus schweizerischer Sicht Kellerhals/Pfisterer, Festschrift für Kaassis, 2012, S. 449 ff.

³²⁶ Vgl. BGH JZ 1977, 185; BGHZ 94, 92. AG Stuttgart SchiedsVZ 2012, 54 mAnm Winkler. Das AG Stuttgart hat sich für die Streitwertfestsetzung im Falle eines Streits zwischen Schiedsgericht und Partei für zuständig gehalten.

³²⁷ Vgl. BGH JZ 1977, 185; Lachmann Rn. 1886 ff.; Maier Rn. 505; Schütze/Tscherning/Wais Rn. 241, Schwab/Walter Kap. 33 Rn. 15. AA mit einer eingehenden Diskussion des Streitstandes Wolff SchiedsVZ 2006, 131 ff.